



Sportverein Baisingen 1946 e.V.



S A T Z U N G des Sportvereins Baisingen

§ 1 Name und Sitz

1. Der Sportverein Baisingen 1946 e.V. hat seinen Sitz in Rottenburg-Baisingen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Die Farben des Vereins sind BLAU-WEISS.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist a) Die Förderung des Sports und b) Die Förderung von Kunst und Kultur.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Abhaltung sportlicher Übungen und Leistungen, Gesangsveranstaltungen und Theateraufführungen.

§ 3 Mittel

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Für satzungsgemäße Tätigkeiten kann der Vorstand aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe des § 3 Nr. 26 oder 26a EStG beschließen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch, ethnisch und religiös neutral.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



Sportverein Baisingen 1946 e.V.



§ 5 Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e. V., dessen Satzung er anerkennt.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden.
2. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Anmeldung. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt.
3. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst angehört.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann.
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden, wenn:
 - ba) das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages bis 31.01. des folgenden Jahres in Rückstand gekommen ist.
 - bb) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzung des Württ. Landes sportbundes oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört.
 - bc) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.
 - Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung zu.
 - c) durch Tod des Mitglieds.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit. Die Beitragspflicht der Mitglieder unter 18 Jahren wird durch den Vorstand geregelt. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich bis spätestens 31.12. des laufenden Jahres an den Verein zu bezahlen. Bei Beiträgen, die nicht spätestens bis zu diesem Termin bezahlt worden sind, kann eine Mahngebühr erhoben werden.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)
- b) der Vorstand
- c) der Ausschuss



§ 9 Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Auf schriftlichen Antrag von 1/4 aller Vereinsmitglieder ist der Vorstand zur Einberufung der Mitgliederversammlung verpflichtet.

§ 10 Die Hauptversammlung

A) Die ordentliche Hauptversammlung

1. Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens einen Monat zuvor durch die Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten, der Tagespresse oder in sonstig geeigneter, jedem Mitglied zugänglicher Weise.

2. Die Tagesordnung hat zu enthalten:

- a) Erstattung des Jahres- und Kassenberichts durch den 1. Vorsitzenden, den Kassier und den Schriftführer.
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Berichte der Spartenleiter
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Beschlussfassung über Anträge
- f) Neuwahlen

3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 2 Wochen vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.

4. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

5. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und den beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

B) Die außerordentliche Hauptversammlung

Sie findet statt, wenn:

- 1. Der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf



Sportverein Baisingen 1946 e.V.



außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.

2. Die Einberufung von mindestens 1/4 sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird.

C) Die jeweilige Hauptversammlung findet im Vereinslokal statt.

§ 11 Der Vorstand

1. Der von der Hauptversammlung zu wählende Vorstand besteht aus

- a) Dem 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter
- b) dem 1. Kassier
- c) dem Schriftführer

2. Die Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie der weiteren Vorstandmitglieder erfolgt turnusgemäß auf 2 Jahre, d. h. in einem Jahr kommen 1. Vorsitzender und Schriftführer zur Wahl, in dem darauffolgenden Jahr der stellvertretende Vorsitzende und der Kassier.

3. Der Vorstand erledigt die Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

4. Der Vorstand ist mindestens einmal jährlich vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einzuberufen.

5. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und dem Ausschuss dann vorzulegen ist.

6. Bei Ausscheiden eines der Vorsitzenden ist unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat. Scheidet während des Geschäftsjahres der Kassier oder der Schriftführer aus, so muss der Vorstand die freien Stellen für den Rest des Geschäftsjahres durch Zuwahl von Ausschussmitgliedern ergänzen.

§ 12 Vertretung

Die beiden Vorsitzenden zusammen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des bürgerlichen Rechts. Sie können durch einstimmig gefassten Beschluss des Vorstands ermächtigt werden, in besonderen Fällen Entscheidungen ohne Anhören des Vereinsvorstandes zu treffen.

§ 13 Der Ausschuss



1. Der Ausschuss besteht aus:
 - a) den Vorstandsmitgliedern
 - b) den Abteilungsleitern und ihren Stellvertretern
 - c) dem Jugendleiter und seinem Stellvertreter
 - d) dem stellvertretenden Kassier
 - e) 5 weiteren Mitgliedern
2. Die unter b, c und d genannten Ausschussmitglieder werden auf 2 Jahre von der Hauptversammlung gewählt; Punkt 4 bleibt unberührt. Für Punkt 1 b erfolgt die Wahl turnusgemäß auf 2 Jahre, so dass in einem Jahr der Abteilungsleiter und im darauffolgenden Jahr dessen Stellvertreter zur Wahl kommt.
3. Der Ausschuss ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig und beschlussfähig.
4. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung und ist mindestens einmal monatlich einzuberufen.
5. Scheiden während eines Geschäftsjahres Ausschussmitglieder aus, so dass eine Abteilung im Ausschuss nicht mehr vertreten ist, so wählt diese Abteilung unverzüglich einen Vertreter für den Rest des Geschäftsjahres.

§ 14 Die Abteilungen

1. Die Durchführung des Sportbetriebs ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung wird von einem Ausschuss geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet.
2. Die Abteilungsvorstände sind selbstständig und arbeiten unter eigener Verantwortung. Ihre Beschlüsse sind zu protokollieren und bedürfen der Genehmigung durch den Ausschuss.
3. Sofern Abteilung des Vereins mit Zustimmung des Vorstands eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vorstand und der Kassenprüfer, in dringenden Fällen der beiden Vorsitzenden, denen ein Weisungsrecht zusteht.

§ 14b Jugendarbeit

1. Die Jugendarbeit gemäß der Jugendordnung des Sportvereins Baisingen obliegt dem Verein „Jugendsport 24 e. V.“. Er führt das Vereinsjugendkonto des Sportvereins und ist Empfänger der unmittelbar die Jugendarbeit betreffenden Zuschüsse von Verbänden und sonstigen Institutionen.
2. Der „Jugendsport 24 e. V.“ ist ordentliches Mitglied des Sportvereins Baisingen und wird durch seinen 1. Vorsitzenden in der Hauptversammlung des Sportvereins stimmberechtigt vertreten.



Sportverein Baisingen 1946 e.V.



3. Der Sportverein Baisingen anerkennt die Satzung des „Jugendsport 24 e. V.“. Diese darf nicht gegen den Vereinszweck des Sportvereins verstößen.

4. Es wird seitens des Sportvereins kein Mitgliedsbeitrag gegenüber dem „Jugendsport 24 e. V.“ erhoben.

5. Der „Jugendsport 24 e. V.“ hat seine entstehenden Kosten selbst zu decken und kann gegebenenfalls vom Sportverein Zuschüsse für explizit ausgewiesene Maßnahmen beantragen.

6. Sämtliche Mitglieder des Sportvereins, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind durch ihre Mitgliedschaft im Sportverein gleichzeitig Mitglied im „Jugendsport 24 e. V.“, ebenso diejenigen Mitglieder des Sportvereins, die sich unmittelbar durch ihre aktive Mitarbeit engagieren.

7. Dieser Paragraf tritt nach Gründung des Vereins „Jugendsport 24 e. V.“ in Kraft.

§ 15 Strafbestimmungen

Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen, von dem in § 5 genannten Ausschluss abgesehen, der Strafgewalt. Der Vorstand kann Ordnungsstrafen, Verweise und dergleichen verhängen gegen jeden Vereinsangehörigen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht. Gegen einen Strafbeschluss des Vorstands ist ein Rechtsmittel nicht gegeben. Die Vereinsmitglieder, welche gegen die Ordnung auf den Sportplätzen verstößen und dadurch eine Strafe für den Verein verhängt wird, sind für diese haftbar.

§ 16 Ordnungen

Der Sportverein Baisingen verfügt zur Durchführung der Satzung über eine Jugendordnung. Erlass und Änderungen der Jugendordnung werden mit 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder gemäß Jugendordnung beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung 2 Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die örtliche Gemeindeverwaltung, die es unmittelbar und ausschließlich für



Sportverein Baisingen 1946 e.V.



Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 24.03.2018 beschlossen worden.